

Lehrordnung (LEO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

diese Fassung beinhaltet die vom Verbandstag am 15. November 2013 beschlossenen Satzungsänderungen

Die Lehrordnung regelt die Aus- und Fortbildung von Trainern im DLV. Sie bildet die Grundlage für die einheitliche Handhabung aller Maßnahmen in den LV.

In Abstimmung mit den Lehrwarten der LV und auf der Basis der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verabschiedet der BA Bildung und Wissenschaft die Durchführungsbestimmungen dieser Lehrordnung, Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien der einzelnen Lizenzstufen. Diese gelten in der jeweils gültigen Form, werden in den Verbandsorganen veröffentlicht und treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Trainerschule des DLV in Mainz ist zentrale Aus- und Fortbildungsstätte und Kommunikationszentrum für das gesamte Bildungswesen und die Koordinierung der Wissenschaftsaktivitäten des DLV.

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.

§ 1 Trainerlizenzen

1 Der DLV erteilt fünf Lizenzen der Trainerqualifikation:

1.1 Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“

1.2 Trainer – C Breitensport,

1.3 Trainer – C Leistungssport,

1.4 Trainer – B Leistungssport,

1.5 Trainer – A Leistungssport.

2 Die Aus- und Fortbildung für die Lizenzen unter Nummer 1.1.1 bis 1.1.4 fällt in die Zuständigkeit der LV, die für Nummer 1.1.5 in die Zuständigkeit des DLV.

3 Eine weitere Ausbildungsstufe zum Diplom-Trainer des DOSB als höchste Lizenzstufe des DOSB ist an der Trainerakademie Köln des DOSB in Zusammenarbeit mit dem DLV möglich. Sie schließt mit der Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfter Trainer« ab.

§ 2 Ausbildungsrichtlinien

1 Allgemeines

Für alle Ausbildungsgruppen sind die vom DLV veröffentlichten Rahmentrainingspläne in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile der Ausbildung. Näheres regeln die Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien.

2 Tätigkeitsprofile

2.1 Der Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“ soll dem steigenden Anspruch und Bedarf nach gesundheitsorientierten Angeboten in der Leichtathletik gerecht und durch den Erwerb der Lizenz befähigt werden, zielgruppenorientierte und vielseitige Bewegungsprogramme durchzuführen sowie besondere gesundheitsorientierte Vereinsangebote zu entwickeln. Außerdem soll er methodisch-didaktische Kenntnisse und die dazugehörigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die zielgruppengerechte Gestaltung gesundheitsorientierter Sportangebote erwerben.

2.2 Der Trainer – C Breitensport ist für die vielfältigen Anforderungen der Leichtathletik als Breitensport zuständig. Die Ausbildung umfasst alle Teilbereiche der breitensportlich betriebenen Leichtathletik, wobei je nach Schwerpunktbildung eine Flexibilität im Ausbildungsgang möglich ist (z.B. Familienleichtathletik, Wettkampfleichtathletik für Kinder und Senioren).

2.3 Der Trainer – B Leistungssport ist zuständig für den Leistungssport in den Vereinen. Entsprechend einer leistungssportlichen Spezialisierung erfährt der B-Trainer eine Ausbildung in wenigstens zwei Wettkampfdisziplinen eines Disziplinblocks.

2.4 Der Trainer – A Leistungssport ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben, für die Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine Ausbildung umfasst die vertiefte Spezialisierung in wenigstens einer Wettkampfdisziplin bzw. -disziplingruppe.

2.5 Der Diplom-Trainer ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben für die Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine fachspezifische Ausbildung umfasst alle leichtathletischen Disziplinen mit Schwerpunktlegung in einer Wettkampfdisziplin bzw. -disziplingruppe.

3 Ausbildungsumfang

3.1 Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“: mindestens 60 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

3.2 Trainer – C Breitensport und Trainer – C Leistungssport: jeweils mindestens 120 Lerneinheiten; die Ausbildung soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

3.3 Trainer – B Leistungssport: mindestens 60 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

3.4 Trainer – A Leistungssport: mindestens 90 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

3.5 Diplom-Trainer: Das Diplom-Trainer-Studium (DTS 1) ist als 1,5-jähriges Vollzeitstudium konzipiert, das Diplom-Studium 2 (DTS 2) ist eine berufsbegleitende Ausbildung über drei Jahre.

4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung in allen Stufen ist eine entsprechende Anmeldung bei den zuständigen Institutionen und die Anerkennung des „Ehrenkodex für Trainer“.

4.1 Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“

4.1.1 Besitz einer gültigen Lizenz Übungsleiter - C oder

4.1.2 Besitz einer gültigen Lizenz Trainer – C,

- 4.1.3 Nach Absolvierung einer entsprechenden, vom DLV festgelegten Fortbildung kann der Inhaber der Übungsleiter-Lizenz zur Trainer – B-Ausbildung zugelassen werden.
- 4.2 Trainer – C Breitensport und Trainer – C Leistungssport:
- 4.2.1 Vollendung des 16. Lebensjahres
- 4.2.2 Mitgliedschaft in einem Verein
- 4.2.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Leichtathletik-Verein
- 4.3 Trainer – B Leistungssport:
- 4.3.1 Besitz einer gültigen Lizenz Trainer – C Leistungssport,
- 4.3.2 Nachweis einer mindestens dreijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als Trainer – C Leistungssport,
- 4.3.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Leichtathletik-Verein,
- 4.3.4 die Zulassung für Besitzer einer gültigen Lizenz Trainer – C Breitensport regeln die Zulassungsbestimmungen zur Prüfung.
- 4.4 Trainer – A Leistungssport:
- 4.4.1 Besitz einer gültigen Lizenz – B Leistungssport,
- 4.4.2 Nachweis einer mindestens dreijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als Trainer – B Leistungssport,
- 4.4.3 Nachweis einer Trainertätigkeit auf dem Leistungsniveau von Kaderathleten,
- 4.4.4 Anmeldung zur Ausbildung bei der DLV-Trainerschule mit einer Begutachtung durch den zuständigen LV,
- 4.5 Diplom-Trainer:
- 4.5.1 Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission der Trainerakademie Köln,
- 4.5.2 Der BA Bildung und Wissenschaft hat dabei eine Befürwortung abzugeben, die sich orientiert am Besitz einer gültigen A-Trainer-Lizenz und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen Trainertätigkeit als A-Trainer auf dem Leistungsniveau von DLV-Kaderathleten sowie an den Personalentwicklungskonzeptionen vom DLV und den LV. Darüber hinaus ist ein Finanzierungsvertrag abzuschließen.
- 5 **Fortbildung**
Die an der Ausbildung beteiligten LV und der DLV haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten für ein ausreichendes Fortbildungsangebot Sorge zu tragen. Die Fortbildungsangebote sind in den Verbandsorganen zu veröffentlichen.
- 6 **Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall**
- 6.1 Die Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes. Für die Erteilung der Trainer – C-Lizenz ist zusätzlich zur Ausbildung der Nachweis eines 16-stündigen „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurück
- 6.2 Übungsleiter und Trainer – C- sowie Trainer – B-Lizenzen werden von den LV ausgestellt. Trainer – A-Lizenzen vom DLV. LV und DLV-Trainerschule erfassen alle Lizenzinhaber mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Lizenznummer, -art und Gültigkeit. Zum Jahresende melden die LV die neu ausgestellten Lizenzen und den aktuellen Lizenzbestand an die Trainerschule, die die zentrale Datenbank aktualisiert und jährliche Meldung an den DOSB abgibt. Die LV werden von der Trainerschule über den Umfang der erteilten A- und Diplom-Trainer-Lizenzen informiert.
- 6.3 Alle Lizenzen sind im Geltungsbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“, Trainer – C und Trainer – B jeweils vier Jahre, für Trainer – A zwei Jahre. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die abschließende Prüfung bestanden worden ist.
- 6.4 Die Lizenz wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 15 Lerneinheiten der für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Fortbildungsveranstaltungen der LV bzw. des DLV verlängert und zwar bezüglich aller Lizenzstufen innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die Fortbildung wahrgenommen worden ist.
- 6.5 Bei der Zulassung zu Fortbildungsveranstaltungen ist der Nachweis einer Trainertätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit zu erbringen. Fortbildungsveranstaltungen anderer Mitgliedsorganisationen des DOSB bzw. andere Veranstaltungen können von den jeweils zuständigen Gremien auf Antrag anerkannt werden.
- 6.6 Wird die Fortbildung aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Lizenz. Sie kann wieder aufleben beim Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 30 Lerneinheiten innerhalb eines Jahres. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die Fortbildung wahrgenommen worden ist.
- 6.7 Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe, die erneute Fortbildungspflicht beginnt wie in Nummer 2.6.2 beschrieben.
- 6.8 Der BA Bildung und Wissenschaft kann eine Lizenz für ungültig erklären, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes - insbesondere gegen die Anti-Dopingbestimmungen und den Ehrenkodex für Trainer - verstößt oder seine Stellung missbraucht.
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden.